

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Beurener Straße 1“

Der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld hat in öffentlicher Sitzung am 28.01.2026 den Bebauungsplan „**Beurener Straße 1**“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) sowie die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Beurener Straße 1“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend sind die Planzeichnung, der Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, die Satzung über örtliche Bauvorschriften, die Begründung vom 16.01.2026, sowie der Umweltanhang (Habitatpotenzialanalyse einschließlich der vorgesehenen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen) vom April 2024, der zur Berücksichtigung besonderer Umweltbelange trotz Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erstellt wurde.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus dem nachstehenden Lageplan.



Einsehbarkeit der Planunterlagen

Der Bebauungsplan, die Satzung über örtliche Bauvorschriften, die Begründung und der Umweltanhang können auf der Homepage der Gemeinde Simmersfeld unter <https://www.simmersfeld.de/> eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Simmersfeld, **Gartenstraße 14, 72226 Simmersfeld**, während der üblichen Öffnungszeiten (Mo, Di, Do 8:00–12:00 Uhr; Mi 8:00–12:00 Uhr und 14:00–19:00 Uhr; Fr 8:00–11:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Simmersfeld, den 09.02.2026

Jochen Stoll, Bürgermeister